



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. April 2002

Nummer 9

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	25. 3. 2002	Dreißigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	114
2023	9. 4. 2002	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	114
20320	8. 4. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten	114
2251	14. 12. 2001	Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LiR) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung)	115
641	9. 4. 2002	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO)	117
641	19. 3. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlußprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen	118
77	26. 3. 2002	Änderung der Satzung für den Ruhrverband	119
	7. 3. 2002	Öffentliche Bekanntmachung über eine Ergänzungsgenehmigung für das Versuchskernkraftwerk AVR in Jülich – Bescheid Nr. 7/15 (4 E) AVR –	119

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2002, ist ab Ende Januar erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

2022

Dreißigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 25. März 2002

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Land Nordrhein-Westfalen – VKZVKG NW – vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694) hat der Kassenausschuss in seiner Sitzung vom 20. November 2001 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1986 (GV. NRW. S. 277), zuletzt geändert durch die 29. Satzungsänderung vom 27. 11. 2000 (GV. NRW. 2001 S. 78/StAnz. RhPf. 2001 S. 518), wird wie folgt geändert:

I.

1. In § 11 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „50,- DM“ durch die Wörter „25 Euro“ ersetzt.
2. In § 16 Abs. 1 Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende letzte Halbsatz gestrichen.
3. In § 32 Abs. 3 c Satz 1 Buchstabe e werden nach den Wörtern „175 DM“ die Wörter „(89,48 Euro)“ eingefügt.
4. In § 49 Abs. 4 werden die Wörter „3.000,- DM „ durch die Wörter „1.535 Euro“ ersetzt.
5. In § 50 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „50 DM“ durch die Wörter „25 Euro“ ersetzt.
6. In § 53 Abs. 4 werden die Wörter „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „10 Euro“ ersetzt.
7. § 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 Nr. 1 Buchstabe i und Buchstabe l sowie in Nr. 2 Buchstabe k werden jeweils die Wörter „630 DM“ durch die Wörter „325 Euro“ ersetzt.
8. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b werden die Wörter „630“ DM“ durch die Wörter „325 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4a werden die Wörter „630 DM“ durch die Wörter „325 Euro“ ersetzt.
9. In § 62 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „10 Euro“ ersetzt.

II.

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt I. Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Köln, den 20. November 2001

Maubach

Vorsitzender des Kassenausschusses

Hürtgen

Schriftführer

Die vorstehende Dreißigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 27. Februar 2002 – 3 – 31 – 38.42.20-3560/02(0) – genehmigt. Sie wird nach § 21 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskas-

sen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – bekannt gemacht.

Köln, den 25. März 2002

Rheinische Zusatzversorgungskasse
für Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Leiter der Kasse

In Vertretung

Elzer

– GV. NRW. 2002 S. 114.

2023

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 9. April 2002

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), wird verordnet:

1. In den §§ 1 und 2 der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. November 1979 (GV. NRW. S. 867), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 2001 (GV. NRW. S. 484), wird jeweils „§ 3 a“ durch „§ 4“ ersetzt.
2. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. April 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Wolfgang Clement

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2002 S. 114.

20320

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten

Vom 8. April 2002

Aufgrund des § 19 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) i. d. F. des Artikels I des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes, zur Änderung des Landesumzugskostengesetzes, zur Änderung des Ausschussmitgliederschädigungsgesetzes und zur Überlassung von Stellplätzen bei Landesbehörden vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

I.

Die Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie der Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten vom 19. Juli 1999 (GV. NRW. S. 502) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Klammer „(§ 37 des Gesetzes über die Kosten der Gerichtsvollzieher)“ ersetzt durch die Klammer „(Nr. 711 des Kostenverzeichnisses der Anlage zu § 9 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher)“.
2. In § 2 Nr. 1 werden die Wörter „des § 37 Abs. 5“ ersetzt durch die Wörter „der Nr. 712 des Kostenverzeichnisses der Anlage zu § 9“.

II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2001 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. April 2002

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2002 S. 114.

2251

**Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung der Landesanstalt
für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
und Auslagen
(Gebühren- und Auslagensatzung)**

Vom 14. Dezember 2001

Aufgrund § 65 Abs. 3 Satz 3 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 240), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroAnpG NRW) vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) erlässt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung) vom 19. Februar 1988 (GV. NRW. S. 150), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 575), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1, 1.a) wird die Angabe „eine Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Cent“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1, 1.c) wird die Angabe „1,20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „60 Cent“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1, 1.d) wird die Angabe „eine Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Cent“ und die Angabe „zwei Deutsche Mark“ durch die Angabe „ein Euro“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „100,- DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „100,- DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

Anlage 3. Der bisherige Gebührentarif wird durch die als Anlage beigefügte Neufassung ersetzt.

Artikel 2

Für die Amtshandlungen, für die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren oder Auslagen bereits entstanden sind, gilt der bisher geltende Gebührentarif.

Artikel 3

Der Direktor wird ermächtigt, unter Zugrundelegung der bisherigen Änderungen die Neubekanntmachung dieser Satzung vorzunehmen.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 2002

Der Direktor
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)

i.V.

Dr. Jürgen Brautmeier

Anlage

Gebührentarif

Die Mindestgebühr beträgt 50 Euro, die Höchstgebühr 100.000 Euro. Die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr bestimmt sich nach dem Gebührenrahmen des einschlägigen Gebührentatbestandes. Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des digitalen Rundfunks kann bei der Entscheidung über digitale Programmpakete die für jedes Programm einzeln festzusetzende Gebühr ab dem zweiten Programm des Paketes den jeweiligen Mindestsatz unterschreiten, sofern Billigkeitsgründe dies wegen eines erheblich geringeren Verwaltungsaufwandes erfordern. Ein geringerer Verwaltungsaufwand liegt insbesondere dann vor, wenn die Prüfung der weiteren Programme des Programmpaketes einen gleichartigen Prüfungsaufwand erfordert.

I.

**Zulassungsentscheidungen,
Verlängerungen von Zulassungen**

1. Fernsehen

- a) bundesweit verbreitete Voll- bzw. Spartenprogramme, informationsorientierte Vollprogramme (Zulassung nach § 3b i.V.m. § 4 Abs. 1 LRG NW, Rundfunkstaatsvertrag, Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit in der jeweils gültigen Fassung), Einräumung von Sendezeiten für unabhängige Dritte von 10.000 Euro bis 100.000 Euro
- b) landesweite Voll- bzw. Spartenprogramme, informationsorientierte Vollprogramme (Zulassung nach § 4 Abs. 1 LRG NW) von 5.000 Euro bis 75.000 Euro
- c) lokale Fernsehprogramme § 23 i.V.m. § 4 Abs. 1 LRG NW von 2.500 Euro bis 25.000 Euro

2. Hörfunk

- a) bundesweite Hörfunkprogramme von 4.000 Euro bis 50.000 Euro
- b) landesweite Hörfunkprogramme, Rahmenprogramme § 4 Abs. 1 LRG NW, § 30 Abs. 1 LRG NW von 3.750 Euro bis 40.000 Euro
- c) lokale Hörfunkprogramme § 23 i.V.m. § 4 Abs. 1 LRG NW von 2.500 Euro bis 10.000 Euro

3. Sendungen in Einrichtungen, bei örtlichen Veranstaltungen und in Hochschulen gem. §§ 32, 33, 33a LRG NW (Zulassungen)

- a) Fernsehen
von 250 Euro bis 7.500 Euro
- b) Hörfunk
von 50 Euro bis 5.000 Euro
- 4. inhaltlich veränderte, unvollständige oder zeitver-
setzte Weiterverbreitung von Programmen nach § 37
Abs. 3 LRG NW
 - a) Fernsehen
von 5.000 Euro bis 25.000 Euro
 - b) Hörfunk
von 3.750 Euro bis 15.000 Euro

II.

Entscheidung der LfR über rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit von Mediendiensten, § 4 Abs. 5 LRG NW

- 1. bundesweit
von 500 Euro bis 20.000 Euro
- 2. landesweit
von 250 Euro bis 10.000 Euro

III.

Maßnahmen gem. § 8 Abs. 3 LRG NW

- 1. Fernsehen
 - a) bundesweit
von 1.000 Euro bis 50.000 Euro
 - b) landesweit
von 1.000 Euro bis 40.000 Euro
 - c) lokal
von 1.000 Euro bis 15.000 Euro
- 2. Hörfunk
 - a) bundesweit
von 500 Euro bis 25.000 Euro
 - b) landesweit
von 500 Euro bis 15.000 Euro
 - c) lokal
von 500 Euro bis 5.000 Euro
- 3. bei weiterverbreiteten Programmen (§ 37 Abs. 3 LRG
NW)
 - a) Fernsehen
von 2.500 Euro bis 15.000 Euro
 - b) Hörfunk
von 1.500 Euro bis 7.500 Euro

IV.

Änderung von Beteiligungsverhältnissen bei bundesweit verbreitetem Fernsehen, §§ 3 b LRG NW, 29 RStV

von 7.500 Euro bis 75.000 Euro

V.

Maßnahmen bei bundesweit verbreitetem Fernsehen, §§ 3 b LRG NW, 26, 27 RStV

Maßnahmen nach §§ 26 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, 27 Abs. 3
RStV
von 7.500 Euro bis 75.000 Euro

VI.

Maßnahmen nach § 10 LRG NW

- 1. Anweisung nach § 10 Abs. 1 LRG NW
 - a) Fernsehen
 - aa) bundesweit
von 1.500 Euro bis 7.500 Euro
 - bb) landesweit, § 30 LRG NW
von 1.000 Euro bis 6.000 Euro

- cc) lokal
von 200 Euro bis 4.000 Euro
- b) Hörfunk
 - aa) bundesweit
von 1.000 Euro bis 6.000 Euro
 - bb) landesweit, § 30 LRG NW
von 500 Euro bis 5.000 Euro
 - cc) lokal
von 100 Euro bis 3.000 €Euro
- c) in den Fällen des § 37 Abs. 3 LRG NW
 - aa) Fernsehen
von 1.000 Euro bis 6.500 Euro
 - bb) Hörfunk
von 500 Euro bis 5.000 Euro

2. Anordnen des Ruhens, § 10 Abs. 2 LRG NW

- a) Fernsehen
 - aa) bundesweit
von 2.500 Euro bis 30.000 Euro
 - bb) landesweit
von 1.500 Euro bis 20.000 Euro
 - cc) lokal
von 400 Euro bis 10.000 Euro
- b) Hörfunk
 - aa) bundesweit
von 1.500 Euro bis 5.500 Euro
 - bb) landesweit, § 30 LRG NW
von 1.000 Euro bis 4.000 Euro
 - cc) lokal
von 250 Euro bis 3.750 Euro
- c) in den Fällen des § 37 Abs. 3 LRG NW
 - aa) Fernsehen
von 1.500 Euro bis 10.000 Euro
 - bb) Hörfunk
von 1.000 Euro bis 6.000 Euro

3. Widerruf/Rücknahme, § 8 Abs. 4 Nr. 2 LRG NW, § 10 Abs. 4, 5, 7 LRG NW, § 29 Abs. 7 LRG NW, § 37 Abs. 3 LRG NW

- a) Fernsehen
 - aa) bundesweit
 $\frac{3}{4}$ d. jeweils festgesetzten Zulassungsgebühr
 - bb) landesweit
 $\frac{3}{4}$ d. jeweils festgesetzten Zulassungsgebühr
 - cc) lokal § 23 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 4, 5, 7 LRG NW
 $\frac{3}{4}$ d. jeweils festgesetzten Zulassungsgebühr
- b) Hörfunk
 - aa) bundesweit
 $\frac{3}{4}$ d. jeweils festgesetzten Zulassungsgebühr
 - bb) landesweit § 10 Abs. 4, 5, 7 LRG NW
 $\frac{3}{4}$ d. jeweils festgesetzten Zulassungsgebühr
 - cc) lokal § 23 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 4, 5, 7 LRG NW
 $\frac{3}{4}$ d. jeweils festgesetzten Zulassungsgebühr

VII.

Zuweisungsentscheidung/Rangfolgeentscheidung Kanalbelegung, § 41 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 6 LRG NW

- a) Fernsehen
von 500 Euro bis 7.500 Euro
- b) Hörfunk
von 250 Euro bis 3.750 Euro

- c) Mediendienst, § 44 LRG NW
von 125 Euro bis 7.500 Euro

VIII.

Ausnahmen von der Rangfolgeentscheidung gemäß § 41 Abs. 5 LRG NW

- a) Fernsehen
von 250 Euro bis 3.750 Euro
- b) Hörfunk
von 100 Euro bis 2.500 Euro

IX.

Maßnahmen gemäß § 40 LRG NW

1. Anordnung nach § 40 Abs. 2 LRG NW (Untersagungsgrund vor Beginn der Weiterverbreitung)
 - a) Fernsehen
von 2.500 Euro bis 10.000 Euro
 - b) Hörfunk
von 1.500 Euro bis 5.000 Euro
2. Maßnahmen nach § 40 Abs. 3 LRG NW (nach Beginn der Weiterverbreitung)
 - a) Schriftlicher Hinweis auf Untersagungsgrund
 - aa) Fernsehen
von 1.000 Euro bis 2.500 Euro
 - bb) Hörfunk
von 500 Euro bis 2.000 Euro
 - b) Befristete Untersagung
 - aa) Fernsehen
von 2.500 Euro bis 6.000 Euro
 - bb) Hörfunk
von 1.000 Euro bis 5.000 Euro
 - c) endgültige Untersagung
 - aa) Fernsehen
von 2.500 Euro bis 12.500 Euro
 - bb) Hörfunk
von 1.000 Euro bis 7.500 Euro

X.

Entscheidung der LfR über Ausnahmen von den Zeitgrenzen und Bewertungen der Jugendschutzbestimmungen gemäß § 14 Abs. 5 LRG NW im Einzelfall

1. Fernsehen
 - a) bundesweit
von 500 Euro bis 7.500 Euro
 - b) landesweit
von 250 Euro bis 6.000 Euro
 - c) lokal
von 50 Euro bis 4.000 Euro
2. Hörfunk
 - a) bundesweit
von 375 Euro bis 6.250 Euro
 - b) landesweit
von 100 Euro bis 5.000 Euro
 - c) lokal
von 50 Euro bis 2.500 Euro

XI.

Entscheidung der LfR über Ausnahmen vom Werbe- und Sponsoringverbot im Bürgerfunk, § 24 Abs. 4 S. 12 LRG NW von 250 Euro bis 500 Euro

XII.

Entscheidung nach § 29 Abs. 5 LRG NW

von 500 Euro bis 15.000 Euro

XIII.

Offener Kanal gemäß § 35 Abs. 1 LRG NW

1. Zulassung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 35 Abs. 1 LRG NW
50 Euro
2. Widerruf und Rücknahme gemäß § 35 Abs. 2, 3 LRG NW
50 Euro

XIV.

Verfahren in Ordnungswidrigkeiten gemäß § 67 LRG NW i. V. m. § 107 OWiG

1/20 der festgesetzten Geldbuße mind. 12,50 Euro höchstens 6.250 Euro

XV.

Erhebung von Ausgleichsleistungen, § 66a LRG NW

Für die Erhebung von Ausgleichsleistungen entstehen keine Gebühren. Bei Säumnis der Erstattung von Ausgleichsleistungen gilt § 6 dieser Satzung.

– GV. NRW. 2002 S. 115.

641

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (I. ZinsVO)

Vom 9. April 2002

Aufgrund des § 18a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 5 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) und des § 87a Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert am 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 48 Abs. Nr. 1 Buchstabe b des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen vom 25. Mai 1982 (GV. NRW. S. 268), neugefasst durch Verordnung vom 22. September 1982 (GV. NRW. S. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1996 (GV. NRW. S. 111), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „4a“ durch die Angabe „2a“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe
 - aa) „der Absätze 2 bis 4“ durch die Angabe „des Absatzes 2“ und
 - bb) „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „100 Euro“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

- c) Satz 1 des neuen Absatzes 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Zahl „1996“ wird durch die Zahl „2002“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „Deutsche Mark“ werden durch das Wort „Euro“ ersetzt. cc) Das Zitat „§ 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes“ wird durch das Zitat „§ 9 des Wohnraumförderungsgesetzes“ ersetzt.
- d) In dem neuen Absatz 3 wird die Angabe „der Absätze 1, 2, 3 oder 4“ durch die Angabe „des Absatzes 1 oder 2“ ersetzt.
3. § 2a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe
 - aa) „0,40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,20 Euro“,
 - bb) „0,75 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,38 Euro“ und
 - cc) die Zahl „1996“ durch die Zahl „2002“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Zitat „§ 2 Abs. 1 und 3“ wird jeweils durch das Zitat „§ 2 Abs. 1“ und das Zitat „§ 2 Abs. 1 und 4“ wird jeweils durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
 - bb) Die Zahl „1996“ wird durch die Zahl „2002“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird das Zitat „§ 2 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.
4. § 4a wird gestrichen.
5. In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Ist einem Antrag auf Begrenzung der Verzinsung vor dem 1. 7. 2002 stattgegeben worden, gilt die Begrenzung der Mehrbelastung über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Ende des von der darlehensverwaltenden Stelle festgelegten Zeitraums, längstens für die Dauer von insgesamt 3 Jahren.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. April 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Wolfgang Clement

Der Finanzminister

Peer Steinbrück

Der Minister für Städtebau
und Wohnen, Kultur und Sport

Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2002 S. 117.

641

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschluß- prüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen

Vom 19. März 2002

Artikel 1

Auf Grund des § 130 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet

Die Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlußprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen vom 9. März 1981 (GV. NRW. S. 147), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 1989 (GV. NRW. S. 465), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „des Regierungspräsidenten“ durch die Worte „der Bezirksregierung“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 3 wird nach § 319 Abs. 2 der Zusatz „Satz 1“ eingefügt.
3. § 1 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Umfang der Prüfung und der Inhalt des Prüfungsberichts ergeben sich aus § 106 der Gemeindeordnung, §§ 317 und 321 des Handelsgesetzbuches und den Vorschriften dieser Verordnung.“
4. § 1 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Insbesondere sind die Buchführung, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die wirtschaftliche Betriebsführung, ggf. auch der einzelnen Betriebszweige, und die Maßnahmen zur Risikofrüherkennung zu beurteilen.“
5. In § 1 Abs. 3 Satz 5 wird der Klammerzusatz „(§§ 102, 103 GO)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 103, 105)“ ersetzt.
6. § 1 Abs. 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:
„Die Prüfung soll auch Entscheidungshilfen für die Organisation, die wirtschaftliche Führung und das frühzeitige Erkennen von Risiken für den Eigenbetrieb oder der prüfungspflichtigen Einrichtung bieten.“
7. In § 2 Abs. 5 Satz 1 wird nach den Worten „Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung“ der Klammerzusatz „(einschließlich der Maßnahmen zur Risikofrüherkennung)“ eingefügt.
8. In § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte und Zahlen „Abs. 1 und 2“ gestrichen. Am Ende des Satzes 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgender Satzteil wird danach eingefügt: „die Posten des Jahresabschlusses sind aufzugliedern und ausreichend zu erläutern.“
9. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Für die Erteilung des Bestätigungsvermerks gilt § 322 des Handelsgesetzbuches sinngemäß. § 23 der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung bleibt unberührt.“
10. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Regierungspräsidenten“ durch die Worte „der Bezirksregierung“ ersetzt. Das Wort „der“ nach den Komma zu Beginn des zweiten Teilsatzes wird durch das Wort „die“ ersetzt.
11. In § 5 Abs. 2 werden das Wort „Innenminister“ durch das Wort „Innenministerium“ und die Paragraphenbezeichnung „§ 103“ durch „§ 105“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Behrens

– GV. NRW. 2002 S. 118.

77

**Änderung
der Satzung für den Ruhrverband
Vom 26. März 2002**

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz – RuhrVG –) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), am 4. Dezember 1989 beschlossen, die Satzung für den Ruhrverband in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1996 (GV. NRW. S. 160), geändert durch Satzung vom 1. Februar 1999 (GV. NRW. S. 47), wie folgt zu ändern:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Geldbetrag **10,- DM** durch den Betrag **5,- Euro** ersetzt sowie der Betrag **200,- DM** durch den Betrag **100,- Euro**.
2. In § 3 Abs. 1 werden die Worte **Deutsche Mark** durch das Wort **Euro** ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 werden die Worte **voller Deutscher Mark** durch die Worte **vollem Euro** ersetzt.
4. In § 12 Abs. 4 wird der Geldbetrag **10 Millionen DM** durch den Betrag **5 Millionen Euro** ersetzt.
5. In § 33 Abs. 1 wird der Geldbetrag **50.000,- DM** durch den Betrag **25.000,- Euro** ersetzt.
6. In § 33 Abs. 2 wird der Geldbetrag **5.000,- DM** durch den Betrag **2.500,- Euro** ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des RuhrVG gegen die Änderung der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 2001 – IV-6-53.42.01 – gemäß § 11 Abs. 2 RuhrVG genehmigte Satzungsänderung sowie der Hinweis gemäß § 11 Absatz 5 RuhrVG wird hiermit gemäß § 11 Absatz 4 RuhrVG bekanntgemacht.

Essen, den 26. März 2002

Der Vorsitzende des Vorstandes
Bongert

Genehmigung

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Ruhrverband – RuhrVG – vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), genehmige ich die von der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes am 7. Dezember 2001 unter TOP 10 beschlossene „Änderung der Satzung für den Ruhrverband“ für den Ruhrverband.

Düsseldorf, den 7. Dezember 2001

Im Auftrag
Valenti

– GV. NRW. 2002 S. 119.

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine Ergänzungsgenehmigung
für das Versuchskernkraftwerk AVR in Jülich
– Bescheid Nr. 7/15(4E) AVR –**

Vom 7. März 2002

Datum der Bekanntmachung: 24. April 2002

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 7. 2001 (BGBl. I S. 1950) wird Folgendes bekannt gegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor GmbH – AVR –, Luisenstr. 105, 40215 Düsseldorf, eine Genehmigung zur Änderung der personellen Organisation für ihr Versuchskernkraftwerk in Jülich erteilt.

Der verfügende Teil I Nr. 1 des Bescheides hat den folgenden Wortlaut:

1. Genehmigung nach dem Atomgesetz

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren¹⁾ wird der

Arbeitsgemeinschaft
Versuchsreaktor GmbH – AVR –
Luisenstr. 105
40215 Düsseldorf

auf ihren Antrag vom 18. Mai 1998, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 28. Januar 2002, die Genehmigung erteilt, für ihr Versuchskernkraftwerk auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Jülich, Flur 44, Flurstück 13 abweichend von dem Bescheid Nr. 7/15 AVR vom 9. März 1994 nach Maßgabe der in Abschnitt I.2 bezeichneten Unterlagen sowie der in Abschnitt I.3 aufgeführten Nebenbestimmungen die personelle Organisation in der Weise zu ändern, dass nach erfolgter endgültiger Außerbetriebnahme (EAB) des größten Teils der betrieblichen Einrichtungen und Sicherheitssysteme der Schichtdienst des Betriebspersonals durch einen Tagesdienst in Verbindung mit einer Ingenieurrufbereitschaft sowie der Übernahme spezieller Überwachungsaufgaben durch die Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ) ersetzt wird.“

Die Genehmigung ist mit Auflagen versehen, die insbesondere dem Zweck dienen, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und im Übrigen geeignet sind, eine gleichbleibende Qualität der Anlagenüberwachung sicher zu stellen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner)
(Dienststunden: montags und dienstags von 9.00 bis 15.30 Uhr, mittwochs bis freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr)
und

- b) in der Stadtverwaltung Jülich, Zimmer 311, 3. Obergeschoss des neuen Rathauses, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich

(Dienststunden: montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr sowie freitags 8.30 bis 12.00 Uhr)
zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen IV B 1 – 8943 AVR – 7/15(4E) – 5.4 von Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, schriftlich angefordert werden.

³⁾ (Atomgesetz – AtG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1983 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586)

Ministerium
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ceyrowsky

– GV. NRW. 2002 S. 119.

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldsstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwarz-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359